BStU
000355

In zahlreichen Verfahren tragen Beschuldigte durch ihre Aussagen über den bekannten und beweisbaren Sachstand hinaus dazu bei, Pläne und Absichten des Gegners aufzudecken, Maßnahmen gegen Feindzentralen zu ermöglichen, die Festnahme weiterer feindlich tätiger Personen durchzuführen. Sie nutzen damit die Möglichkeit einer Wiedergutmachung und Vermeidung weiterer schädlicher Folgen der Straftat und schaffen Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieses Verhaltens bei der Strafzumessung und Dauer der Strafverbüßung. Rechtsgrundlage bilden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Persönlichkeit Beschuldigter sowie bereits erbrachter Leistungen Beschuldigter. Es handelt sich um einen Grundsatz des sozialistischen Rechts, der in der Gesetzgebung seinen Ausdruck findet. Im Falle einer späteren Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung sind gemäß §45 (1) StGB ebenfalls solche Gesichtspunkte zu würdigen.

Bei der Anwendung von Prinzipien des sozialistischen Strafrechts in der Argumentation des Untersuchungsführers ist zu beachten, daß jederzeit einer negativ wirkenden Konfrontation mit der Ganovenweisheit "wer schreibt, der bleibt" entgegengewirkt werden kann. Grundsätzlich sind solche Argumentationen nicht brauchbar, die sich auf die Grundaussage reduzieren lassen "umfassende Aussage - niedriges Urteil". Das entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, da aus der Persönlichkeit resultierende zugunsten des Beschuldigten anwendbare Umstände wie bereits ausgeführt nur in den Grenzen der Tatschwere individuell Berücksichtigung finden können und nicht zwingend zu einem milderen Urteil führen müssen.

In der Beschuldigtenvernehmung kann in Abhängigkeit von den individuellen Bedingungen des Einzelverfahrens folgende generelle <u>Argumentation</u> zweckmäßig angewendet werden:
Die wahrheitsgemäße Aussage Beschuldigter besitzt grundsätzliche Bedeutung als Beitrag zur Feststellung der Wahrheit im